

## **Vertragsbedingungen für Vivaro Combi und Movano Van**

### **Beginn und Ende der Miete**

Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist die Vermietfirma sofort zu benachrichtigen! Bei Absagen vereinbarter Mieten am Tag des Mietbeginns schuldet der Mieter der Vermietfirma eine volle Tagesmiete als Entschädigung!

### **Berechtigung zum Führen des Mietfahrzeuges**

Lernfahrten mit dem Mietfahrzeug sind verboten

Der Mieter bzw. eine von ihm ermächtigte Drittperson ist für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen verantwortlich!

### **Mietwagen**

Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters! Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, Wasser und Öl nach Bedarf nachzufüllen sowie das Mietfahrzeug mit grösster Sorgfalt und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.

### **Haftpflichtversicherung/Kaskoversicherung**

Der Mieter/Fahrer bleibt über dies persönlich haftbar für alle Schäden, die durch die **Haftpflichtversicherung** nicht gedeckt werden sowie einen Selbstbehalt von **Fr. 1'000.--**. Der Mieter/Fahrer nimmt in Kenntnis, dass Kaskoschäden durch die Eigenversicherung der Vermietfirma gedeckt werden, **wobei ein Selbstbehalt von Fr. 1000.00 sowie der Bonusverlust zu Lasten des Mieter/Fahrer fallen.**

### **Beschädigung und Verlust des Mietfahrzeuges**

Der Mieter/Fahrer ist für jede Beschädigung sowie für den Verlust des gemieteten Wagens voll haftbar.

### **Reparaturen**

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, den Wagen vor Mietantritt zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen der Mietwagen befinde sich bei der Übergabe in Ordnung. Für Beschädigungen, die während der Dauer der Miete eintretend, ist der Mieter/Fahrer voll haftbar. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine von der Vermietfirma bestimmte Werkstatt auszuführen ohne Einwilligung der Vermietfirma dürfe Reparaturen oder Änderungen am Mietwagen nicht vorgenommen werden. Müssen jedoch dringende Reparaturen auswärts vorgenommen werden, so ist vom Mieter/Fahrer die Rechnungsstellung an die Vermietfirma zu verlangen. Der Mieter/Fahrer zahlt während der Fahrt einer solchen Reparatur der Vermietfirma pro Tag eine Entschädigung in der Höhe der Tagesmiete für den Betriebsausfall.

### **Fahrten im Ausland**

Fahrten ins Ausland sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Vermietfirma gestattet.

### **Falschangaben**

Bei Falschangaben Inland/Ausland trägt der Mieter/Fahrer die volle Verantwortung sowie sämtliche Kosten die bei einem Unfall oder Defekt im Ausland entstehen.

### **Haftung der Vermietfirma**

Die Vermietfirma haftet weder dem Mieter/Fahrer noch Drittpersonen für einen Unfallschaden der sich während der Mietdauer ereignet. Ebenso wenig haftet die Vermietfirma für irgendwelchen Schaden, der dem Mieter/Fahrer da durch entstehen könnte, dass sich am Mietfahrzeug irgend ein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschaden verursacht.

### **Vertragserfüllung**

Für den Fall, dass der Mietwagen in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Miete nicht fahrbereit gestellt werden kann, hat die Vermietfirma das Recht, ohne irgendwelche Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten.

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Domizil der Vermietfirma. Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.